

genannten Entwickler kontaktiert, der eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) errichten möchte.

Zu den entscheidenden strategischen Zielen der internationalen, europäischen und nationalen Klimapolitik gehört der Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Bundesregierung hat das Ziel bis zum Jahr 2030 mindestens 65 % des nationalen Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien zu decken. Die Nutzung von solarer Energieerzeugung ist auch in Gladbeck ein wichtiger Baustein dieser Energiewende. Dementsprechend beschloss der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck am 21.11.2019 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) im Bereich „Kirchhellener Straße/A31“ zu schaffen. Beschlossen wurde die Durchführung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 (1) und § 5 BauGB sowie die im Parallelverfahren durchgeführte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 Gebiet: „Kirchhellener Straße/A31“. Vorhabenträgerin ist die OPTIMA Immobilien- und Projektvermittlung GmbH, die im Sommer 2019 mit dem Anliegen eine PV-FFA im Plangebiet zu errichten an die Verwaltung herangetreten war.

Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet der 19. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Stadtteil Gladbeck-Rentfort. Es wird im Norden begrenzt durch die Grenze des Flurstücks 191 der Flur 131 und die Grenzen des einbezogenen Flurstücks 192 der Flur 131 und im Osten durch die Verkehrsflächen der angrenzenden Gemeindestraße des Abzweigs der Kirchhellener Straße. Im Süden wird es begrenzt durch die Grenze des Flurstücks 175 der Flur 130 und im Westen durch die Grenzen der Flurstücke 175, 174 und 173 der Flur 130 und der Flurstücke 193 und 192 der Flur 131 an die Flurstücke der Bundesautobahn (BAB 31).

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der Planzeichnung durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet. Er umfasst die Flurstücke 175, 174 und 173 der Flur 130 sowie die Flurstücke 193, 192 und 191 der Flur 131, der Gemarkung Gladbeck mit einer Gesamtgröße von ca. 5,49 ha.

Derzeit weist der Flächennutzungsplan im Vorhabensbereich Flächen für die Landwirtschaft aus. Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der spezifizierten Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien (EE) Photovoltaikanlagen“ erforderlich.

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 179, Gebiet: Kirchhellener Straße / A31 aufgestellt.

Bisheriges Verfahren

Mit dem Ziel, einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten, sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss in seiner Sitzung am 21.11.2019 den

Aufstellungsbeschluss für die 19. Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 2 Abs. 1 und § 5 BauGB gefasst.

Im Rahmen der **landesplanerischen Anpassung** der Bauleitplanung nach § 34 Abs. 1 LPlG NRW hat der Regionalverband Ruhr als Staatliche Regionalplanungsbehörde in einem Schreiben vom 28.05.2020 mitgeteilt, dass die 19. Änderung des Flächennutzungsplans dass eine umfassende Alternativenbetrachtung erforderlich sei, um die Vereinbarkeit mit den Zielen des LEP NRW und GEP Emscher-Lippe zu gewährleisten. Im Vorfeld zur öffentlichen Auslegung und zum Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde der Planentwurf gem. §34 Abs. 5 LPlG NRW und die geforderte Alternativenbetrachtung dem RVR übersandt. Es wurde mit Schreiben vom 23.04.2021 bestätigt, dass die Planung im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung steht.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 08.04.2020 bis 24.04.2020 durchgeführt. Anregungen sind nicht vorgebracht worden.

Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 06.04.2020 bis 06.05.2020 durchgeführt worden. Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben während der beiden Beteiligungen Anregungen bzw. Hinweise abgegeben. Die entsprechenden Schreiben sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

1. LWL - Archäologie für Westfalen
2. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 „Bergbau und Energie in NRW“
3. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
4. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Hamm
5. Kreisverwaltung Recklinghausen, Fachbereich E Ressort Planung und ÖPNV

Per Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW wurde am 26.04.2021 durch die Bürgermeisterin und ein Ratsmitglied die **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB** der 19. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Diese ist in der Zeit vom 11.05.2021 bis 10.06.2021 durchgeführt worden. Dabei ist eine abwägungsrelevante Stellungnahme eingegangen.

- Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Kreis Recklinghausen

Mit der öffentlichen Auslegung ist auch gleichzeitig die **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** durchgeführt worden. Dabei sind vier abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen.

- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
- RAG Montan Immobilien GmbH, Geschäftsbereich Management Nachbergbau
- Kreisverwaltung Recklinghausen, Fachbereich E Ressort Planung und ÖPNV
- Autobahn GmbH, vormals Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Hamm

Vor der Beschlussfassung über die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nun über die Anregungen bzw. Hinweise aus den Beteiligungsverfahren zu beraten und zu entscheiden.

Die entsprechenden Schreiben sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

1. LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster

Stellungnahme vom 03.04.2020

Der LWL teilte mit, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. und bittet um Berücksichtigung der in der Stellungnahme vom 03.04.2020, Gr/Ti/M 321/20 B, zum Bebauungsplan Nr. 179 formulierten Hinweise. Diese beinhalten die rechtzeitige, schriftliche Ankündigung der ersten Erdbewegungen, die unverzügliche Meldung (gemäß §§ 15 und 16 DSchG) von kulturgeschichtliche Bodenfunden und Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie die Gestattung des Betretens des Grundstücks um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können.

Prüfung der Anregung:

Die Anregungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt worden. Hierzu ist die vorbereitende Bauleitplanung ungeeignet.

Ergebnis:

Den Anregungen wird gefolgt.

2. Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW

Stellungnahme vom 17.04.2020

2.1 Das Planungsgebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld Nordlicht Ost, im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen, sowie über dem inzwischen erloschenen Raseneisenstein-Distriktsfeld Gottes Gnaden. Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist die MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen.

2.2 Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, wird empfohlen, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise würden dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vorliegen, der der Bezirksregierung Arnsberg nicht bekannt sei. Insbesondere sollten dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

2.3 Ein entsprechender Hinweis auf die bergbaulichen Verhältnisse ist bereits in der Begründung unter "17. Bergbauliche Einwirkungen" aufgenommen. Die hier genannten Feldeseigentümer sollten jedoch aktualisiert werden.

Prüfung der Anregung:

Der MAN ist eine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Eine Ergänzung wurde in den Begründungstext aufgenommen.

Ergebnis:

Zu 2.1 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.2 Der Anregung wird gefolgt.

Zu 2.3 Der Anregung wird gefolgt.

3. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Recklinghausen

Stellungnahmen vom 21.04.2020 und vom 17.05.2021

Gegen die Planung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.

Die Flächen werden ackerbaulich genutzt und sind für die Landwirtschaft dringend erforderlich.

Im Kreis Recklinghausen werden der Landwirtschaft über verschiedene Planungen jährlich Nutzflächen - insbesondere Ackerflächen - entzogen. Diese sind insbesondere für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion erforderlich.

Nach Kenntnisstand der Landwirtschaftskammer befinden sich im Bereich Gladbeck zahlreiche Dachflächen, auf denen Photovoltaikanlagen installiert werden kann.

Weiterhin existieren über 100 ha Haldenflächen, die zumindest teilweise für derartige Zwecke genutzt werden können.

Prüfung der Anregung:

Die Nutzung der solaren Strahlung zur Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen stellt einen wichtigen Baustein der Energiewende dar. Insbesondere im Ruhrgebiet – einer der am dichtesten besiedelten Regionen in Deutschland und damit einer Region mit hohem Flächendruck – ist ihr ein hoher Stellenwert in Bezug auf die Erreichung der lokalen und regionalen Klimaschutzziele beizumessen.

Das Potenzial auf privaten Dachflächen ist hierbei auch berücksichtigt worden. Von insgesamt rund 34.300 Gebäuden im Stadtgebiet der Stadt Gladbeck weisen ca. 16.500 Dachflächen grundlegend eine Eignung zur Nutzung von Photovoltaikanlagen auf. Gemäß der Datengrundlagen des Solarpotenzialkatasters des Regionalverbands Ruhr aus dem Jahr 2017 ist die auf diesen Dachflächen theoretisch pro Jahr zu produzierende Strommenge auf 177,16 Gigawattstunden (GWh) und die dadurch theoretisch zu erreichende jährliche CO₂-Einsparung auf 98.174 Tonnen (t) zu beziffern.

Im Jahr 2020 wurde die Energie- und Treibhausgas-Bilanz für die Metropole Ruhr und ihre Mitgliedskommunen seitens des Regionalverbands Ruhr fortgeschrieben. Gemäß den

Bilanzierungsergebnissen wurden in Gladbeck im Jahr 2017 insgesamt 334 GWh Strom verbraucht und dadurch 185.000 t CO₂-Emissionen verursacht.

Anhand der beiden Datengrundlagen ist ersichtlich, dass durch eine Nutzung aller geeigneten Dachflächen in Gladbeck für die Stromerzeugung theoretisch knapp 50% des Stromverbrauchs und der durch diesen Energieträger verursachte CO₂-Emissionen reduziert werden könnten. Bezüglich des theoretischen Potenzials ist allerdings anzumerken, dass bei der kalkulierten Eignung verschiedene Aspekte – beispielsweise bauliche und statische Eigenschaften, rechtliche Rahmenbedingungen, Bestimmungen des Denkmalschutzes, die konkurrierende Nutzung von Dächern zur Wärmeerzeugung mit Hilfe von Solarthermieanlagen oder Kriterien zur wirtschaftlichen Nutzung einer Photovoltaikanlage – nicht berücksichtigt wurden, sodass das reelle Potenzial deutlich geringer ausfällt.

Die Nutzung von Dachflächen für die Stromerzeugung, selbst bei einer erheblichen Steigerung der Energieeffizienz, wird demnach alleine nicht ausreichen, den (künftigen) Stromverbrauch in Gladbeck abzudecken und somit das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 zu erreichen. Die Planung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen kann helfen, diesem Ziel näher zu kommen.

Über dies hinausgehend wurde eine umfassende Alternativenbetrachtung im Rahmen der Vorlage gem. § 34 Abs. 5 LPIG NRW durchgeführt, die auch mögliche Standorte entlang von Schienenwegen, auf Brachen/Konversionsflächen und Aufschüttungen außerhalb des Regionalen Grünzugs umfasst. Die potenziell geeigneten Flächen sind zusammengenommen derart gering, dass dem substanziellen Bedarf auf ihre nicht entsprochen werden kann. Unter Heranziehung abwägungszugänglicher Bewertungskriterien weist die Vorhabenfläche einen entsprechenden Eignungsgrad auf.

Eine landwirtschaftliche Nutzung ist durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zudem nicht gänzlich ausgeschlossen. Wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, soll zusätzlich zu der Errichtung von Solarmodulen alle Sondergebietsflächen auch landwirtschaftlich nutzbar sein (z.B. Mahd oder Beweidung). Die Flächen der Sondergebiete sollen dauerhaft als extensives Grünland bewirtschaftet werden.

Ergebnis:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

4. Die Autobahn GmbH des Bundes, vormals Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Hamm

Stellungnahme vom 28.04.2020 und vom 10.06.2021

4.1 Bereits im Rahmen einer Voranfrage wurden die Belange des Straßenbaulastträgers bei der Errichtung einer Photovoltaik-Flächenanlage entlang einer Bundesautobahn -hier BAB 31- durch die Stadt Gladbeck abgefragt. Die damals geäußerten Forderungen und Hinweise wurden in die Unterlagen bereits eingearbeitet:

- *Die Nutzung der Anbauverbotszone (40 Meter ab befestigter Fahrbahn) durch Photovoltaikmodule - hier mit einem Abstand von ca. 15 Meter zur Fahrbahn - ist*

unter Einhaltung der "Sicherheit und Leichtigkeit" des BAB-Verkehrs möglich. Dabei sind die geplante Maßnahme, sowie die Örtlichkeit im Einzelfall zu prüfen.

- *Die sonstigen "Hochbauten" werden gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes außerhalb der Anbauverbotszone errichtet.*
- *Die Andienung der PV-Flächenanlage erfolgt rückwärtig, d.h., über das untergeordnete Straßennetz.*
- *Das anfallende Niederschlagswasser kann frei versickern, somit werden die BAB-Entwässerungseinrichtungen nicht mit Fremdwasser beaufschlagt.*
- *Es werden keine Schallemissionen von der PV-Flächenanlage erwartet.*
- *Das "Blendgutachten" der Zendorfer Engineering GmbH aus Januar 2020 (ZE20008-CC) gibt an, dass durch diese PV-Flächenanlage keine gefährliche Blendwirkung auf den Straßenverkehr stattfinden wird, somit ist die "Sicherheit und Leichtigkeit" des BAB Verkehrs gewährleistet.*
- *Sollten dennoch während des PV-Flächenanlagenbetriebs Blendungen in Richtung BAB A31 auftreten, so sind diese unverzüglich zu beseitigen. Etwaige Kosten trägt dabei der Verursacher / Antragsteller.*

Zu den bereits eingearbeiteten Vorgaben des Straßenbaulastträgers wird noch um Berücksichtigung der folgenden Hinweise gebeten:

- *Durch die Nähe zur Fahrbahn können Beschädigungen der PV Module durch Steinschlag (fließender Verkehr, Pflegearbeiten/ Grünschnitt, Bauarbeiten), Winterdienst oder Unfallereignisse (umherfliegende Teile, Brand) nicht ausgeschlossen werden. Hier ist die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen freizustellen.*
- *Bauliche Einrichtungen im unmittelbaren Randbereich der Fahrbahn können den Bau von entsprechenden Fahrzeug - Rückhaltesystemen nach RPS notwendig machen. Die Straßenbauverwaltung behält sich vor, anhand der Ausführungsplanung die Notwendigkeit einer entsprechenden Schutzeinrichtung zu prüfen. Die Baukosten trägt der Antragsteller.*
- *Sowohl die allgemein hohe Feinstaubbelastung im Randbereich von Bundesautobahnen, als auch gelegentliche Instandsetzungsarbeiten / Bauarbeiten im Bereich der Fahrbahn können zu einer Verschmutzung der Moduloberflächen führen, was wiederum höhere Reinigungsintervallen der Module nach sich ziehen wird. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind durch den Anlagenbetreiber zu tragen.*
- *Es wird davon ausgegangen, dass die PV-Flächenanlage mit einer entsprechenden Zaunanlage ausgestattet wird, um Diebstahl und Vandalismus vorzubeugen. Dabei ist darauf zu achten, dass durch die Nähe zur Autobahn, keine Beeinträchtigung der betrieblichen Belange des Straßenbaulastträgers (z.B. Pflegearbeiten im Böschungsbereich usw.) stattfinden.*

Seitens der Autobahnniederlassung Hamm bestehen gegen die Verfahren keine Bedenken, wenn die v.g. Vorgaben eingehalten, sowie Hinweise beachtet werden.

4.2 Mit der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung von der Auftragsverwaltung der Länder hin zu einer Bundesverwaltung gingen Veränderungen in den Zuständigkeiten des Trägers öffentlicher Belange als auch des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) einher.

Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung von Bundesautobahnen wurden seit dem 01.01.2021 der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (gem. § 1 InfrGG i.V.m. § 5 Abs. 1 InfrGG) übertragen. In der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB gab die Autobahn GmbH folgende Stellungnahme ab:

Bereits im Jahr 2020 wurde der Landesbetrieb Straßenbau NRW, im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1, um Stellungnahme in o.g. Bauleitplanverfahren gebeten.

Grundlage der damaligen Entscheidung des Straßenbulasträgers war das damals gültige Erneuerbare-Energien-Gesetz -EEG 2017-, sowie die Empfehlungen des Landes NRW, PV-(Freiflächen)-Module nicht als „Hochbauten“ in der Anbauverbotszone zu beurteilen. Dabei wurden die erforderlichen, örtlichen Randbedingungen geprüft. Konkrete Ausbauabsichten des Straßenbulasträgers gab es nicht und auch die „Sicherheit und Leichtigkeit“ des BAB-Verkehrs -Ausschluss einer möglichen Blendwirkung der PV Module, vorhandene Fahrzeugrückhaltesysteme an der BAB usw.- konnten gewährleistet werden.

Diese Randbedingungen veranlassten den Straßenbulasträger, in seiner ersten Stellungnahme vom 28.04.2020 (AZ: 54.03.06/BP 179/19. Änd. FNP, Gladbeck/HA/3124), den Antrag der Kommune dahingehend positiv zu bewerten, dass die geplanten PV Module innerhalb der Anbauverbotszone, ca. 15 Meter vom befestigten Fahrbahnrand der BAB A31 angeordnet werden könnten. Sonstige „Hochbauten“, z.B. Trafostationen, wären jedoch weiterhin außerhalb der Anbauverbotszone anzuordnen.

Wie Ihnen in unseren Rundschreiben vom 17.02. und 24.02.2021 bereits mitgeteilt, gingen mit der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung von der Auftragsverwaltung der Länder hin zu einer Bundesverwaltung, Veränderungen in den Zuständigkeiten des Trägers öffentlicher Belange als auch des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) einher.

Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung von Bundesautobahnen wurden seit dem 01.01.2021 der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (gem. § 1 InfrGG i.V.m. § 5 Abs. 1 InfrGG) übertragen.

Dabei fällt die anbaurechtliche Beurteilung, also auch das Aussprechen einer Ausnahmegenehmigung von baulichen Maßnahmen innerhalb der Anbauverbotszone, in die Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamts (FBA).

Das Fernstraßen-Bundesamt wurde in o.g. Bauleitplanverfahren beteiligt. Dabei wurden dem FBA sowohl die aktuellen Planunterlagen als auch die Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW aus dem Jahr 2020 zur Verfügung gestellt.

Das FBA beurteilt diese Planungen einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage an der BAB A31 im Bereich Gladbeck wie folgt:

“Von Seiten des Fernstraßen-Bundesamtes bestehen erhebliche Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 179.

Gemäß vorliegender Planung beträgt der Abstand der mit PV-Modulen überbaubaren Fläche von der Fahrbahnkante der BAB31 15 m.

Laut aktueller Fassung des EEG 2021 wird ein mindestens 15 m breiter freier Streifen zum Zwecke des Naturschutzes gefordert. Gleichzeitig weist der Gesetzgeber in der Begründung zum EEG 2021 darauf hin, dass zu diesen 15 m weitere Abstände aus anderen Rechtsgebieten hinzutreten können. Dabei wird explizit auf die Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes hingewiesen.

Die Bauverbotszone von 40 m ab Fahrbahnkante der Autobahnen dient vor allem dem Zweck, Flächen für mögliche Ausbaumaßnahmen an den Autobahnen frei zu halten. Dieser Zweck kann nicht mehr verfolgt werden, wenn Teile des Anbaubereiches durch Flächen für den Naturschutz überschritten werden.

Durch den vorliegenden Planentwurf wird die Anbauverbotszone in Gänze überplant.

Wir bitten daher darum, die Flächenausweisungen für die PV-Module anzupassen, sodass der gesetzlich geforderte 15 m-Streifen zu Zwecken des Naturschutzes außerhalb der Anbauverbotszone realisiert werden kann.

Wie in der Planzeichnung zu erkennen, werden durch die derzeitige Planung die möglichen 200 m, welche nach EEG 2021 entlang Bundesautobahnen genutzt werden können, derzeit nicht ausgeschöpft.

Gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 Alt. 1 FStrG kann das FBA im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren im Einzelfall Ausnahmen vom Anbauverbot zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern.

Einschränkungen des Anbaubereiches gehen jedoch mit Rücknahmeverpflichtungen für den Ausbaufall der Autobahn einher.“

Die erheblichen Bedenken des FBA und die damit verbundenen Forderungen haben zur Folge, dass einer Anordnung der PV-Module erst in einer Entfernung von 55 m ab befestigten Fahrbahnrand zugestimmt werden kann.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Stellungnahme ausschließlich auf den Belangen des Straßenbaulastträgers basiert. Rückschlüsse hinsichtlich einer Förderfähigkeit gem. EEG 2021 können hieraus nicht gezogen werden.

Prüfung der Anregung:

Zu 4.1 Entsprechende textliche Ergänzungen sind zunächst in die Begründung aufgenommen worden.

Zu 4.2 Die Stellungnahme der Autobahn GmbH weicht nun in mehrfacher Hinsicht von den bislang geäußerten Belangen ab. Es werden grundlegende Bedenken geäußert. Diese beziehen sich jedoch auf einen Regelungsmaßstab, der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden. Angesichts der anzunehmenden maßstabsbedingten Unschärfe des Flächennutzungsplans ermöglicht eine Änderung desselbigen auch einen entsprechenden

Bebauungsplan, der die in der Stellungnahme aufgeführten Belange hinreichend berücksichtigt.

Ergebnis:

Zu 4.1 Den Anregungen wird gefolgt.

Zu 4.2 Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

5. RAG Montan Immobilien GmbH, Geschäftsbereich Management Nachbergbau
Stellungnahmen vom 30.04.2020 und vom 14.05.2021

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Eigentum der RAG betroffen. Es wird darum gebeten, dass die Detailplanung im weiteren Verfahren in enger Abstimmung mit der RAG erfolgt. In einer Stellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB ging von der RAG die Anregung ein, die geplante Photovoltaiknutzung auf ihr Eigentum auszuweiten und die Planung entsprechend anzupassen.

Prüfung der Anregung:

Das Eigentum der RAG Montan Immobilien GmbH liegt im mittleren Teil des Geltungsbereiches des Planvorhabens und befindet sich zwischen den beiden Flächen, die als Sonderbauflächen Erneuerbare Energien Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden sollen. Der Erhalt der mittleren Fläche als Grünfläche bzw. Fläche für die Landwirtschaft kommt dem Hinweis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Recklinghausen entgegen indem der Landwirtschaft nicht noch weitere Ackerflächen entzogen werden. Desweiteren trägt aus ökologischer Perspektive die Unterbrechung zwischen den Sonderbauflächen zur Durchlässigkeit für Flora und Fauna bei. Sollten zukünftig weitere Flächen im Gladbecker Stadtgebiet von der RAG Montan Immobilien GmbH für die Erstellung von Photovoltaikanlagen in Erwägung gezogen werden, würde dies durch die Stadt Gladbeck begrüßt.

Ergebnis:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

6. Kreisverwaltung Recklinghausen, Fachbereich E Ressort Planung und ÖPNV
Stellungnahme vom 08.05.2020 und vom 09.06.2021

Zur Änderung des Flächennutzungsplan nimmt der Landrat des Kreises Recklinghausen als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

6.1 Untere Bodenschutzbehörde

Vorteilhaft für die Auswahl der Fläche aus bodenschutzrechtlicher Sicht sei die Lage im Korridor zwischen BAB 31 und der Bahnstrecke. Eine zusätzliche Zerschneidung der Landschaft finde hier nicht in erheblichem Maße statt.

Der Flächenverbrauch auf einer bisher unbeeinflussten landwirtschaftlichen Nutzfläche sollte jedoch überdacht werden. Hier würden Flächen für eine prognostizierte Nutzungsdauer der Solaranlagen von 30 - 40 Jahren der landwirtschaftlichen Produktion entzogen.

Nach Aussage der Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen (2017) würden die Böden im Plangebiet mit hoher Funktionserfüllung im Bereich des Biotopentwicklungspotentials und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit bewertet.

Da es sich bei dem Standort um eine unbeeinflusste Fläche mit schutzwürdigen Böden handelt, sei eine sorgfältige Alternativenprüfung des Standortes in Bereichen von Altlasten / altlastverdächtigen Flächen oder anderweitig physikalisch oder chemisch vorbelasten Flächen aus bodenschutzrechtlicher Sicht daher zu empfehlen.

6.2 Untere Naturschutzbehörde

Es ergeben sich aus Sicht des Bereichs Naturschutzrecht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Untere Naturschutzbehörde begrüße ausdrücklich den Ausbau der Solarenergie im Stadtgebiet Gladbeck.

Es sei jedoch sehr wünschenswert, wenn auch die zahlreichen Dachflächen (insbesondere große Dachflächen in Gewerbebetrieben und auf Industriestandorten) des Stadtgebietes für Solaranlagen zur Verfügung stehen würden, so dass auch ohne zusätzlichen Freiraumverbrauch der Ausbau von erneuerbaren Energien weiter vorangetrieben werden könnte.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsbilanzierung sei nach der Bewertungsmethode für den Kreis Recklinghausen methodenkonform abgearbeitet worden. Zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs sollten folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- *Für die Einzäunung des Gebietes sollte eine Maschenweite gewählt werden, die es Kleinsäugetieren ermöglicht die Barriere zu passieren.*
- *Das Aushubmaterial sollte getrennt nach Ober- und Mineralboden gelagert werden.*
- *Der Einsatz von gerammten Fundamenten anstatt Betonfundamenten sorgt für weniger Bodenversiegelung.*
- *Flächenschonende Anlage der baubedingten Zuwegungen (nicht am Naturdenkmal) sowie schonender Rückbau dieser Zuwegungen.*
- *Vermeidung von Baumaßnahmen bei anhaltender Bodennässe.*
- *Erdbewegungen sollten nur im Bereich der Kabeltrassen und Bauwerke zur elektrischen Infrastruktur stattfinden.*
- *Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen und Betriebsstoffen.*
- *Extensivierung der Ackerfläche zur Ausnutzung des hohen Biotopentwicklungspotenzials.*
- *Die Gehölzauswahl sollte entsprechend den Vorgaben im Vertragsnaturschutz NRW erfolgen und ausschließlich standortgerechter Arten aus gebietseigener Herkunft (soweit verfügbar) verwandt werden.*
http://vns.naturschutzinformationen.nrw.de/vns/de/fachinfo/anwenderhandbuch/pflege_hecken
- *Für die Grünlandeinsaat ist zur Erfüllung der Vorgaben des §40 BNatSchG ausschließlich die Verwendung von zertifiziertem, dem Standort und der zukünftigen Nutzung (Beweidung/Mahd) angepasstes Regiosaatgut zu verwenden. Falls möglich wäre die Begrünung der Fläche über Mahdgutübertragung vorzuziehen.*

- Sollte eine Mahdnutzung der Fläche erfolgen, so sollte statt eines Mulchschnittes ein Abtransport des Mähgutes stattfinden.
- Bei der Pflege der Module sollten keine Chemikalien verwandt werden.

Naturdenkmal

Zum Schutz des in Randlage (außerhalb des Plangebietes) befindlichen Naturdenkmals (große Eiche) sei der Kronen-/Traufbereich der Eiche nicht als Teil der Sonderbaufläche sondern weiterhin als Fläche für Landwirtschaft auszuweisen.

Des Weiteren sei darauf zu achten, dass es nicht zu negativen bau- und anlagenbedingten Auswirkungen kommt, die den langfristigen Erhalt des Naturdenkmals gefährden.

Artenschutz

Die Artenschutzrechtlichen Bestimmungen seien dem beigefügten Prüfprotokoll zu entnehmen.

6.3 Obere Bauaufsicht

Zur besseren Lesbarkeit und Eindeutigkeit in der Planzeichnung des Bebauungsplans seien folgende Hinweise zu beachten:

- die Baugrenzen umfassend zu vermaßen,
- Höhenangaben über NHN zu ergänzen,
- die pinke Linie (Förderung gem. EEG) in die Legende aufnehmen und
- die grau gestreifte Fläche (Bauverbotszone gem. FStrG) ebenfalls in die Legende aufzunehmen und zu vermaßen.

6.4 Es wurden die Stellungnahmen des Naturschutzbeirates zum Planverfahren beigefügt. In der Stellungnahme vom 29.05.2021 wird begrüßt, dass die durch den Naturschutzbeirat vorgebrachten Änderungswünsche bzw. die der Unteren Naturschutzbehörde weitgehend berücksichtigt wurden.

Prüfung der Anregung:

Zu 6.1 Der langfristige Erhalt der Bodenfunktionen wird durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gewährleistet (z.B. getrennte Lagerung des Bodenaushubs, Rammfundamente, Beschränkung der Erdbewegungen etc.). Gleichfalls unterliegt die Bodenfunktion des Plangebietes, mit der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, einer nachhaltig schonenderen Nutzung. Denn nach dem Nutzungsende der Photovoltaikanlage ist eine uneingeschränkte Funktion ohne weiteres gegeben, da starke Versiegelungen, wie sie beispielsweise bei Gebäudeerrichtungen oder Straßenbau in Gewerbe- oder Wohngebieten durchgeführt werden, nicht vorhanden sind.

Für die Prüfung von Alternativen in der Bauleitplanung kommt es darauf an, nur Alternativen zu prüfen, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich berücksichtigen. Die Möglichkeiten der Stadt Gladbeck die Nutzung auf Flächen zur Errichtung eines Photovoltaik-Freiflächenpark zuzulassen, sind aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen entlang der BAB 31 eingeschränkt. Der gegenständliche Umfang des Geltungsbereiches ist die einzige Möglichkeit

planerisch und auch wirtschaftlich ein solches Vorhaben zu realisieren. Auf Alternativstandorten mit Altlasten oder Altlastenverdächtigungen ist die Realisierung derartig nicht möglich. Solche Standorte erfüllen derzeit nicht die Ziele und Anforderungen der Planung.

Der Empfehlung, eine sorgfältige Alternativenprüfung vorzunehmen, wurde gefolgt. Eine textliche Auseinandersetzung in Bezug auf bodenschutzrechtliche Alternativen wurde dem Kapitel 3.2.3 Boden und Fläche angefügt.

Zu 6.2 Die Stadt Gladbeck betreibt eine Beratungsinitiative, die es den Bürger*innen der Stadt nahebringen soll, Photovoltaikanlagen auf Ihren Dächern zu installieren.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reduzierung des Eingriffs sind in die Planung eingeflossen. Entsprechende textliche Ergänzungen sind in die Begründung aufgenommen worden.

Das Naturdenkmal wurde als Fläche für Landwirtschaft festgesetzt. Zusätzlich erfolgte die Festsetzung der Zufahrt an anderer Stelle.

Die im Prüfprotokoll vermerkten Bestimmungen hinsichtlich des Artenschutzes wurden übernommen. Sie sind in den Festsetzungen enthalten. Den Hinweisen wird gefolgt.

Zu 6.3 Die Eingaben zu den Darstellungen in der Planurkunde wurden berücksichtigt.

Zu 6.4 Die Nutzung der solaren Strahlung zur Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen stellt einen wichtigen Baustein der Energiewende dar. Insbesondere im Ruhrgebiet – einer der am dichtesten besiedelten Regionen in Deutschland und damit einer Region mit hohem Flächendruck – ist ihr ein hoher Stellenwert in Bezug auf die Erreichung der lokalen und regionalen Klimaschutzziele beizumessen.

Das Potenzial auf privaten Dachflächen ist hierbei auch berücksichtigt worden. Von insgesamt rund 34.300 Gebäuden im Stadtgebiet der Stadt Gladbeck weisen ca. 16.500 Dachflächen grundlegend eine Eignung zur Nutzung von Photovoltaikanlagen auf. Gemäß der Datengrundlagen des Solarpotenzialkatasters des Regionalverbands Ruhr aus dem Jahr 2017 ist die auf diesen Dachflächen theoretisch pro Jahr zu produzierende Strommenge auf 177,16 Gigawattstunden (GWh) und die dadurch theoretisch zu erreichende jährliche CO₂-Einsparung auf 98.174 Tonnen (t) zu beziffern.

Im Jahr 2020 wurde die Energie- und Treibhausgas-Bilanz für die Metropole Ruhr und ihre Mitgliedskommunen seitens des Regionalverbands Ruhr fortgeschrieben. Gemäß den Bilanzierungsergebnissen wurden in Gladbeck im Jahr 2017 insgesamt 334 GWh Strom verbraucht und dadurch 185.000 t CO₂-Emissionen verursacht.

Anhand der beiden Datengrundlagen ist ersichtlich, dass durch eine Nutzung aller geeigneten Dachflächen in Gladbeck für die Stromerzeugung theoretisch knapp 50% des Stromverbrauchs und der durch diesen Energieträger verursachte CO₂-Emissionen reduziert werden könnten. Bezüglich des theoretischen Potenzials ist allerdings anzumerken, dass bei der kalkulierten Eignung verschiedene Aspekte – beispielsweise bauliche und statische Eigenschaften, rechtliche

Rahmenbedingungen, Bestimmungen des Denkmalschutzes, die konkurrierende Nutzung von Dächern zur Wärmeerzeugung mit Hilfe von Solarthermieanlagen oder Kriterien zur wirtschaftlichen Nutzung einer Photovoltaikanlage – nicht berücksichtigt wurden, sodass das reelle Potenzial deutlich geringer ausfällt.

Die Nutzung von Dachflächen für die Stromerzeugung, selbst bei einer erheblichen Steigerung der Energieeffizienz, wird demnach alleine nicht ausreichen, den (künftigen) Stromverbrauch in Gladbeck abzudecken und somit das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 zu erreichen. Die Planung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen kann helfen, diesem Ziel näher zu kommen.

Ergebnis:

Zu 6.1 Den Anregungen wird gefolgt.

Zu 6.2 Den Anregungen wird gefolgt.

Zu 6.3 Den Anregungen wird gefolgt.

Zu 6.4 Der Anregung, grundsätzlich auf die Planung an dieser Stelle zu verzichten, wird nicht gefolgt.

Den Anregungen zu Änderungen, Konkretisierungen und Ergänzungen wird gefolgt.

7. Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Kreis Recklinghausen

Stellungnahme vom 10.06.2021

Die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Kreis Recklinghausen teilt mit, dass sie sich der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW vollumfänglich anschließt. Sie teilt weiterhin mit, dass die Arbeitsgemeinschaft die Stellungnahme des Naturschutzbeirates des Kreises Recklinghausen unterstützt.

Prüfung der Anregung:

Die Nutzung der solaren Strahlung zur Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen stellt einen wichtigen Baustein der Energiewende dar. Insbesondere im Ruhrgebiet – einer der am dichtesten besiedelten Regionen in Deutschland und damit einer Region mit hohem Flächendruck – ist ihr ein hoher Stellenwert in Bezug auf die Erreichung der lokalen und regionalen Klimaschutzziele beizumessen.

Das Potenzial auf privaten Dachflächen ist hierbei auch berücksichtigt worden. Von insgesamt rund 34.300 Gebäuden im Stadtgebiet der Stadt Gladbeck weisen ca. 16.500 Dachflächen grundlegend eine Eignung zur Nutzung von Photovoltaikanlagen auf. Gemäß der Datengrundlagen des Solarpotenzialkatasters des Regionalverbands Ruhr aus dem Jahr 2017 ist die auf diesen Dachflächen theoretisch pro Jahr zu produzierende Strommenge auf 177,16 Gigawattstunden (GWh) und die dadurch theoretisch zu erreichende jährliche CO₂-Einsparung auf 98.174 Tonnen (t) zu beziffern.

Im Jahr 2020 wurde die Energie- und Treibhausgas-Bilanz für die Metropole Ruhr und ihre Mitgliedskommunen seitens des Regionalverbands Ruhr fortgeschrieben. Gemäß den

Bilanzierungsergebnissen wurden in Gladbeck im Jahr 2017 insgesamt 334 GWh Strom verbraucht und dadurch 185.000 t CO₂-Emissionen verursacht.

Anhand der beiden Datengrundlagen ist ersichtlich, dass durch eine Nutzung aller geeigneten Dachflächen in Gladbeck für die Stromerzeugung theoretisch knapp 50% des Stromverbrauchs und der durch diesen Energieträger verursachte CO₂-Emissionen reduziert werden könnten. Bezüglich des theoretischen Potenzials ist allerdings anzumerken, dass bei der kalkulierten Eignung verschiedene Aspekte – beispielsweise bauliche und statische Eigenschaften, rechtliche Rahmenbedingungen, Bestimmungen des Denkmalschutzes, die konkurrierende Nutzung von Dächern zur Wärmeerzeugung mit Hilfe von Solarthermieanlagen oder Kriterien zur wirtschaftlichen Nutzung einer Photovoltaikanlage – nicht berücksichtigt wurden, sodass das reelle Potenzial deutlich geringer ausfällt.

Die Nutzung von Dachflächen für die Stromerzeugung, selbst bei einer erheblichen Steigerung der Energieeffizienz, wird demnach alleine nicht ausreichen, den (künftigen) Stromverbrauch in Gladbeck abzudecken und somit das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 zu erreichen. Die Planung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen kann helfen, diesem Ziel näher zu kommen.

Ergebnis:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Nächster Verfahrensschritt

Als nächster Verfahrensschritt ist über die vorgebrachten Stellungnahmen sowie die 19. Änderung des Flächennutzungsplans zu beschließen.

Die beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

keine

folgende

Während PV-Anlagen im Betrieb kein CO₂ freisetzen, muss eine gesamtheitliche Betrachtung auch die Herstellung der Anlage und ihre Entsorgung berücksichtigen. Betrachtet man den Lebenszyklus einer in Deutschland betriebenen Photovoltaik-Anlage, so entstehen ca. 50 Gramm CO₂-Äquivalent pro erzeugter kWh Solarstrom.

Durch die Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlagen wird klimaneutraler Strom für ca. 420 - 430 Haushalte produziert. Bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 3.500 kWh pro Haushalt und Jahr, sowie einer Vermeidung von 614 g CO₂ pro kWh beträgt das potenzielle CO₂-Vermeidungspotenzial ca. 920 t pro Jahr.

Die kleinklimatischen Funktionen der bisherigen Freifläche wird eingeschränkt. Ein Umweltbericht wurde im Verfahren erstellt.

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt wie folgt:

I. Beschlüsse über Anregungen

Zu 1: Anregungen des LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster

Den Anregungen wird gefolgt.

Zu 2: Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW

2.1 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2.2 Der Anregung wird gefolgt.

2.3 Der Anregung wird gefolgt.

Zu 3: Anregungen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Recklinghausen

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Zu 4: Anregungen der Autobahn GmbH des Bundes, vormals Landesbetrieb Stra- ßenbau NRW, Niederlassung Hamm

4.1 Den Anregungen wird gefolgt.

4.2 Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 5: Anregungen der RAG Montan Immobilien GmbH, Geschäftsbereich Management Nachbergbau

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 6: Anregungen der Kreisverwaltung Recklinghausen, Fachbereich E Ressort Planung und ÖPNV

6.1 Den Anregungen wird gefolgt.

6.2 Den Anregungen wird gefolgt.

6.3 Den Anregungen wird gefolgt.

6.4 Der Anregung, grundsätzlich auf die Planung an dieser Stelle zu verzichten,
wird nicht gefolgt.

Den Anregungen zu Änderungen, Konkretisierungen und Ergänzungen wird
gefolgt.

Zu 7: Anregungen der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Kreis Recklinghausen

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

**Nachdem über die Anregungen beraten und entschieden wurde, kann der Feststellungsbe-
schluss erfolgen.**

II. Beschlussfassung über die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der Begründung vom 09.04.2021 wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Kirchhellener Straße / A31“, in der Fassung vom 09.04.2020 beschlossen.

Die Bürgermeisterin



Bettina Weist

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: